

Strafprozessverordnung

vom 13. Juni 2000¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 7 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1, Art. 21, Art. 48 Abs. 1, Art. 169 Abs. 1 und Art. 292 des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999² als Verordnung:

I. Staatsanwaltschaft

*Untersuchungsämter*³

Art. 1.⁴

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus fünf Untersuchungsämtern:

- a) Untersuchungsamt mit besonderen Aufgaben mit Amtssitz in St.Gallen für das ganze Kantonsgebiet (kantonales Untersuchungsamt);
- b) Untersuchungsamt St.Gallen für die Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg und Rorschach mit Amtssitz in St.Gallen;
- c) Untersuchungsamt Altstätten für die Gemeinden Thal, Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi, Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau mit Amtssitz in Altstätten;
- d) Untersuchungsamt Uznach für die Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt, Quarten, Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona, Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel, Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslau-Krummenau, Ebnet-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Hemberg, St.Peterzell und Krinau mit Amtssitz in Uznach und einer Zweigstelle in Flums;
- e) Untersuchungsamt Gossau für die Gemeinden Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Mogelsberg, Gantereschwil, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald mit Amtssitz in Gossau.

² Der erste Staatsanwalt kann die Untersuchung sowie die Anklageerhebung und -vertretung aus wichtigen Gründen abweichend von der örtlichen Zuständigkeit einem anderen Untersuchungsamt zuteilen, insbesondere wenn:

1. die Untersuchung in einem Amt angehoben wurde und sich eine neue Zuständigkeit erst im Verlauf des Verfahrens ergibt;
2. der fallführende Mitarbeitende zu einem anderen Untersuchungsamt wechselt;
3. es notwendig ist, um den Anschein einer Befangenheit zu entkräften;
4. im regionenübergreifenden Gesamtinteresse ein Lastenausgleich erforderlich ist.

³ Eine solche Umteilung erfolgt schriftlich mit kurzer Begründung.

Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen

Art. 2.⁵

¹ Der Sachbearbeiter mit untersuchungsrichterlichen Befugnissen führt die Untersuchung und erlässt die Abschlussverfügung, wenn eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden oder Busse bis Fr. 10 000.- in Betracht kommt. Der Staatsanwalt kann die Strafkompetenz im Einzelfall erhöhen.

II. Opferhilfe⁶

Beratungsstelle

a) Bezeichnung

Art. 3.

¹ Beratungsstelle nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz⁷ ist die Beratungsstelle der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen mit Sitz in

St.Gallen.

b) Staatsbeitrag

Art. 4.

¹ Der Staat leistet der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen im Rahmen der vom Grossen Rat gewährten Kredite Beiträge für die Beratungsstelle, soweit diese:

- a) Aufgaben nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz⁸ erfüllt;
- b) wirtschaftlich geführt wird.

² Ist die Beratungsstelle für weitere Kantone tätig, so wird der Beitrag nach der Bevölkerungszahl geleistet.

c) Zuständigkeit

Art. 5.⁹

¹ Die Regierung setzt aufgrund von Voranschlag und Jahresrechnung der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen den Staatsbeitrag fest.

² Das Departement des Innern vertritt den Staat im Stiftungsrat der Stiftung für Opfer strafbarer Handlungen.

³ Das Sicherheits- und Justizdepartement erfüllt die Aufgaben nach Art. 49 Abs. 1 des Strafprozessgesetzes vom 1. Juli 1999¹⁰.

III. Amtliche Verteidigung

Anwaltsliste¹¹

Art. 6.¹²

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement führt eine Liste der im Kanton St.Gallen tätigen Rechtsanwälte, die bereit sind, Angeschuldigte amtlich zu verteidigen.

² Es bezeichnet den amtlichen Verteidiger unter Berücksichtigung des Ortes, wo die Untersuchung geführt wird, nach einem festen Turnus.

IV. Einbezug von Amtsstellen

Meldepflicht

a) Staatsanwaltschaft

Art. 7.¹³

¹ Wenn keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen, macht die Staatsanwaltschaft Mitteilung über Eröffnung und Erledigung eines Strafverfahrens:

- a) den Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie Strafklage erhoben oder eine Strafanzeige eingereicht haben;
- b) den Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit das Bundes- oder das kantonale Recht eine Meldepflicht vorsieht oder wenn nicht strafrechtliche Massnahmen als notwendig erscheinen¹⁴.

² Insbesondere macht die Staatsanwaltschaft Mitteilung:

- 1. dem Volkswirtschaftsdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über:

- a) den Tierschutz¹⁵;
- a^{bis}) des Jagd- und Fischereirechts¹⁶;
- a^{ter}) des Natur- und Heimatschutzes¹⁷;
- b) die Bekanntgabe von Preisen¹⁸, das Wandergewerbegesetz¹⁹ und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden²⁰;
- c) die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel²¹;
- d) die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih²²;
- e) die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmenden²³;
- f) die Meldepflichten von Arbeitgebern und selbständigen Dienstleistungserbringern²⁴;
- g) die eidgenössische Entsendegesetzgebung²⁵;
- h) den Wald²⁶;

- 2. dem Departement des Innern:

- a) wenn eine Person, die für oder in einer bewilligungspflichtigen Einrichtung²⁷ tätig ist, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das in der Einrichtung betreute Personen beeinträchtigen könnte;
- b) ...;
- c) bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über die Sozialversicherung²⁸;

3. dem Bildungsdepartement, wenn eine Lehrperson angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das ihre Lehrtätigkeit beeinträchtigen könnte, und bei Widerhandlungen von Schülerinnen und Schülern, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität von Dritten beeinträchtigt oder gefährdet wird;
4. dem Finanzdepartement bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen:
 - a) ...;
 - b) über Lotterien und gewerbsmässige Wetten²⁹;
 - c) des Steuerrechts³⁰;
5. dem Baudepartement bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über:
 - a) den Umweltschutz³¹;
 - b) den Gewässerschutz, den Wasserbau und die Gewässernutzung³²;
 - c) ...;
 - d) Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen³³;
 - e) den Strassenbau³⁴;
6. dem Sicherheits- und Justizdepartement bei Widerhandlungen:
 - a) von Ausländern;
 - b) gegen Strassenverkehrsvorschriften;
 - c) gegen Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz³⁵;
7. dem Gesundheitsdepartement:
 - a) bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen über Arzneimittel und Medizinprodukte³⁶, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände³⁷ sowie die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen³⁸;
 - b) wenn Medizinalpersonen und Angehörige von anderen Berufen des Gesundheitswesens³⁹ angeschuldigt sind wegen eines strafbaren Verhaltens, das Berufspflichten verletzen könnte, namentlich Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung;
8. dem Gemeindepräsidium bei Widerhandlungen im Bereich der Sozialhilfe, der Schule, der Hundepolizei, des Gastwirtschaftswesens, des Bau- und Strassenwesens sowie des Umwelt- und Gewässerschutzes.

³ Informationen an eine unzuständige Stelle werden von dieser an die zuständige Stelle übermittelt. Sind mehrere Stellen beteiligt, orientieren sie sich gegenseitig, soweit sie die Informationen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

b) Polizei

Art. 7bis.⁴⁰

¹ Betrifft eine Widerhandlung einen Bereich, in dem der Kanton oder die Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und erscheinen nicht strafrechtliche Massnahmen als notwendig, macht die Polizei der zuständigen Stelle Mitteilung, wenn die Übertretung mit Bussenerhebung auf der Stelle geahndet wird.

Herausgabe amtlicher Akten und Erteilung amtlicher Auskünfte

Art. 8.⁴¹

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement erteilt die Zustimmung zur Herausgabe amtlicher Akten und zur Erteilung von Auskünften durch Behördemitglieder und Beamte.

V.⁴²

Art. 9.⁴³

VI. Bussenerhebung auf der Stelle⁴⁴

Voraussetzungen

Art. 10.⁴⁵

¹ Durch Bussenerhebung auf der Stelle können Übertretungen nach dem Anhang zu dieser Verordnung geahndet werden.

² Die Bussenerhebung auf der Stelle ist ausgeschlossen:

- a) wenn der Täter mit dem vereinfachten Verfahren oder der sofortigen Einziehung verbotener Gegenstände oder von Deliktserlös nicht einverstanden ist;
- b) wenn aufgrund des Unrechtsgehalts der Übertretung, namentlich bei wiederholter Begehung, eine höhere Busse in Betracht kommt;
- c) wenn dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt ist;
- d) bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr nicht

vollendet haben.

Zuständigkeit

Art. 11.⁴⁶

¹ Zur Bussenerhebung auf der Stelle sind ermächtigt:

- a) nach den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr⁴⁷;
 1. in der Stadt St.Gallen die kantonalen und städtischen Polizeiorgane, wenn sie die Dienstuniform tragen. Für die Bussenerhebung im ruhenden Verkehr ist das Tragen der Dienstuniform nicht erforderlich;
 2. im übrigen Kantonsgebiet die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Pflichtenkreises. Das Tragen der Dienstuniform ist nicht erforderlich;
- b) nach dem Anhang zu dieser Verordnung die Organe des Staates und der Gemeinden sowie die Angehörigen des Grenzwachtkorps im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.

Verfahren

Art. 12.

¹ Beahlt der Täter die Busse sofort, erhält er eine Quittung, die seinen Namen nicht nennt.

² Beahlt er die Busse nicht sofort, erhält er ein Bedenkfristformular. Zahlt er innert Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

³ Hat der Täter keinen Wohnsitz in der Schweiz und bezahlt er die Busse nicht sofort, hinterlegt er den Betrag oder leistet eine andere angemessene Sicherheit.

VII. Vollzug

1. Einleitung

Amt für Justizvollzug

Art. 12bis.⁴⁸

¹ Im Sicherheits- und Justizdepartement besteht ein Amt für Justizvollzug. Dieses erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Justizvollzugskommission

Art. 12ter.⁴⁹

¹ Die Justizvollzugskommission berät und unterstützt das Amt für Justizvollzug in allgemeinen Fragen des Vollzugswesens. Das Amt informiert die Kommission über wesentliche Entwicklungen und Planungen.

² Die Justizvollzugskommission besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Regierung gewählt. Der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes ist von Amtes wegen Präsident.

Urteilszustellung

Art. 13.⁵⁰

¹ Die Gerichtskanzlei oder die Staatsanwaltschaft stellt das rechtskräftige Strafurteil oder den rechtskräftigen Strafbescheid zu:

- a) bei unbedingter gemeinnütziger Arbeit, unbedingten Freiheitsstrafen, freiheitsentziehenden Massnahmen und ambulanten Behandlungen dem Amt für Justizvollzug;
- b) bei Anordnung von Bewährungshilfe, ambulanten Behandlungen, bei denen der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben wird, und bei Weisungen der Bewährungshilfe.

² Sie legt eine Kopie des Strafregistrauszugs, des allfälligen psychiatrischen Gutachtens und bei Abwesenheitsurteilen einen Empfangsschein bei. Ein Fahrverbot meldet sie nach Eintritt der Rechtskraft umgehend dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt⁵¹.

Meldung an andere Kantone

Art. 14.⁵²

¹ Das Amt für Justizvollzug macht der für den Vollzug zuständigen ausserkantonalen Behörde Mitteilung, wenn eine durch die Strafbehörde des anderen Kantons ausgesprochene Strafe vollziehbar erklärt wird.

² Es tritt die Vollzugskompetenzen ab und stellt das Gesuch um rechtshilfeweisen Vollzug einer Strafe⁵³.

Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen

a) Grundsatz

Art. 15.⁵⁴

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement vollzieht die unbedingten Freiheitsstrafen und die freiheitsentziehenden Massnahmen und erlässt die notwendigen Verfügungen.

b) Aufforderung zum Antritt

Art. 15bis.⁵⁵

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement bestimmt Antrittsort und -zeitpunkt, reserviert den Platz in der geeigneten Vollzugseinrichtung und fordert den Verurteilten, der sich in Freiheit befindet, zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf. Vorbehalten bleibt die Aufforderung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die Staatsanwaltschaft.

² Leistet der Verurteilte der Aufforderung keine Folge, beauftragt es die Polizei mit der Festnahme und Zuführung.

³ Es erstellt für jede zu vollziehende Strafe oder Massnahme einen Vollzugauftrag. Dieser wird der Vollzugseinrichtung mit den nötigen Vollzugsakten spätestens bei Antritt der Strafe oder Massnahme zugestellt.

b) Gestaltung des Vollzugs

Art. 15ter.⁵⁶

¹ Die Vollzugsplanung, die Bewilligung von Ausgang, Urlaub, des Arbeitsexternats und des Wohn- und Arbeitsexternats, die Höhe des Arbeitsentgelts und dessen Verwendung sowie der Umgang mit gefährlichen Tätern richten sich nach den entsprechenden Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission.

2. Besondere Vollzugsformen

Tageweiser Vollzug und Halbgefängenschaft

a) tageweiser Vollzug

Art. 16.⁵⁷

¹ Freiheitsstrafen bis zu vier Wochen können tageweise vollzogen werden, wenn der Verurteilte beim ununterbrochenen Vollzug einen unverhältnismässigen Schaden erleiden würde, insbesondere den Verlust seiner Arbeits- oder Lehrstelle befürchten müsste, und dem Vollzug in dieser Form keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

² Die einzelnen Gefängnisaufenthalte dauern wenigstens 48 Stunden. Der Vollzug der ganzen Strafe erfolgt in der Regel innert vier Monaten.

b) Halbgefängenschaft

Art. 17.⁵⁸

¹ Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten werden in Form der Halbgefängenschaft vollzogen, wenn:

- a) keine Fluchtgefahr besteht;
- b) nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte während des Vollzugs weitere Straftaten begeht;
- c) der Verurteilte ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- d) der Verurteilte während der Strafverbüßung seiner bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent nachgehen kann. Haus- und Erziehungsarbeit sowie Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- e) der Verurteilte Gewähr bietet, dass er die Rahmenbedingungen der Halbgefängenschaft und die Hausordnung der Vollzugseinrichtung einhält;
- f) dem Vollzug in dieser Form keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

² Für die Zulassung ist die Dauer der vom Richter ausgesprochenen Gesamtstrafe massgebend. Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die im vorzeitigen Strafvollzug oder wegen Anrechnung von Massnahmenvollzug erstandene Strafzeit werden nicht abgezogen; vorbehalten bleiben Reststrafen im Sinn von Art. 79 Abs. 1 StGB⁵⁹ von weniger als sechs Monaten. Verschiedene Freiheitsstrafen werden gemeinsam vollzogen und deren Dauer zusammengerechnet.

³ Der Verurteilte setzt die bisherige Arbeit oder die begonnene Ausbildung während des Vollzugs fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung.

c) Bewilligung

Art. 18.⁶⁰

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement entscheidet über die Bewilligung einer besonderen Vollzugsform. Die Bewilligung kann unter Bedingungen

und Auflagen erteilt werden.

² Der Verurteilte reicht dem Amt für Justizvollzug ein begründetes Gesuch ein. Ersucht er um Bewilligung der Halbgefangenschaft, legt er eine Bestätigung des Arbeitgebers, einen Ausweis für eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildungsbescheinigung jeweils mit Angabe von Arbeitsort oder Ausbildungsstätte und Arbeits- oder Unterrichtszeiten bei. Das Amt für Justizvollzug kann weitere Unterlagen einfordern.

³ Bei der Bestimmung des Vollzugsorts berücksichtigt das Sicherheits- und Justizdepartement den Wohn- und Arbeitsort des Verurteilten.

d) Vollzugskosten

Art. 19.⁶¹

¹ Der Verurteilte behält den Verdienst aus seinem Arbeitserwerb. Er entrichtet einen Beitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Barvorschüssen sicher.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement legt den Kostenbeitrag des Verurteilten fest. Es kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn der Verurteilte darum ersucht und seine Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

e) Widerruf

Art. 20.⁶²

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement widerruft die Bewilligung des tageweisen Vollzugs oder der Halbgefangenschaft, wenn:

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen bei Strafantritt oder während des Strafvollzugs nicht mehr erfüllt sind;
- b) der Verurteilte die besondere Vollzugsform missbraucht, insbesondere die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu unerlaubten Zwecken verwendet, nicht oder trotz Ermahnung verspätet einrückt, in alkoholisiertem Zustand oder unter Drogeneinfluss einrückt oder in der Vollzugseinrichtung Alkohol oder Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- c) der Verurteilte die Leistung des Barvorschusses oder die Zahlung des Kostenbeitrags verweigert.

² Von einem Widerruf der Bewilligung kann Umgang genommen werden:

- 1. bei leichtem Verschulden;
- 2. wenn der Verurteilte nach unverschuldetem Verlust der Beschäftigung während des Strafvollzugs innerhalb von vierzehn Tagen eine andere geeignete Arbeit findet und die Betreuung und Überwachung während der Beschäftigungslosigkeit gewährleistet sind.

³ Wird gegen den Verurteilten eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefangenschaft unterbrochen und bei einer Verurteilung abgebrochen werden.

2bis. Gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit

a) Grundsatz

Art. 21.⁶³

¹ Als gemeinnützig gilt eine Arbeit, die unentgeltlich zu Gunsten sozialer Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftiger Personen geleistet wird. Die mit der gemeinnützigen Arbeit verbundene Belastung muss jener anderer Strafen insgesamt vergleichbar sein.

² Das Amt für Justizvollzug führt eine Liste von Institutionen, die zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit bereit und geeignet sind.

b) Durchführung

Art. 22.⁶⁴

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement legt die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit fest. Es gibt dem Verurteilten Gelegenheit, eine Vereinbarung mit einer Institution abzuschliessen und einzureichen. Diese enthält:

- a) Name des Verurteilten;
- b) Name der arbeitgebenden Institution;
- c) Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- d) Einsatzplan mit gewünschtem Vollzugsbeginn und Arbeitszeiten;
- e) Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen sowie die Verletzung der Arbeitspflicht und den Abschluss des Arbeitseinsatzes der Vollzugsbehörde zu melden.

² Unterlässt der Verurteilte die Einreichung einer Vereinbarung oder ist die

gewünschte Arbeit nicht gemeinnützig, weist ihm das Sicherheits- und Justizdepartement eine geeignete Tätigkeit zu.

³ Es kann im Einzelfall ausnahmsweise den Einsatz zu Gunsten einer hilfsbedürftigen Person bewilligen, sofern die Kontrolle der Tätigkeit gewährleistet ist.

c) Arbeitsleistung

Art. 23.⁶⁵

¹ Der Verurteilte leistet pro Woche in der Regel wenigstens acht Stunden gemeinnützige Arbeit.

² Er trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

d) Versicherung

Art. 24.⁶⁶

¹ Der Kanton kommt für die Folgen von Unfällen auf, die der Verurteilte während der Leistung der gemeinnützigen Arbeit erleidet, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und der Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen herabgesetzt werden⁶⁷.

² Der Kanton haftet Dritten für Schäden, die der Verurteilte bei Leistung der gemeinnützigen Arbeit verursacht, soweit keine andere Versicherungsdeckung besteht und die Institution kein Verschulden bei der Organisation der Arbeit trifft. Hat der Kanton Schadenersatz geleistet, kann er auf den Verurteilten Rückgriff nehmen, soweit dieser den Schaden schuldhaft verursacht hat.

e) Abbruch

Art. 25.⁶⁸

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement bricht die gemeinnützige Arbeit ab, wenn der Verurteilte:

- a) auf deren Weiterführung verzichtet;
- b) den Einsatzplan mit der Institution trotz Mahnung nicht einhält;
- c) die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den Abmachungen oder Auflagen leistet, namentlich wenn der Verurteilte zu Einsätzen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss erscheint, anvertraute Gegenstände nicht sorgfältig behandelt, Sachen mutwillig beschädigt, Anordnungen missachtet oder sich gegenüber Personal der arbeitgebenden Institution oder Drittpersonen ungebührlich verhält, sodass eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist.

² Das Sicherheits- und Justizdepartement beantragt dem Richter die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe oder die Vollstreckung der Busse.

3. Jugendstrafrechtspflege⁶⁹

Mediation

a) Grundsatz

Art. 25bis.⁷⁰

¹ Der Jugendanwalt holt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter zur Einleitung des Mediationsverfahrens ein, wenn:

- a) begründete Aussicht auf eine erfolgreiche Konfliktlösung besteht;
- b) der Stand der Untersuchung es erlaubt.

² Liegt das Einverständnis der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter vor, beauftragt der Jugendanwalt eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung des Mediationsverfahrens. Die Staatsanwaltschaft führt eine Liste mit Mediatoren, die hinsichtlich Ausbildung, Rechtskenntnissen, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Gewähr für einen fairen Verfahrensablauf bieten.

³ Anstelle einer Mediation kann der Jugendanwalt mit den Parteien eine Vermittlungsverhandlung durchführen, wenn eine Vereinbarung zwischen den Parteien voraussichtlich auch auf diesem Weg erreicht werden kann.

b) Mediator

Art. 25ter.⁷¹

¹ Der Mediator bevorzugt keine Partei und darf keinen Druck ausüben, um eine Einigung zu erreichen.

² Er bewahrt über Tatsachen, die er in seiner Funktion wahrgenommen hat, Stillschweigen und gibt ohne Zustimmung der Parteien keine Informationen oder Akten weiter.

c) Verfahren

Art. 25^{quater}.⁷²

¹ Der Mediator orientiert die Parteien über die zu verfolgenden Ziele, die Rahmenbedingungen, den geplanten Ablauf und die Tragweite des Mediationsverfahrens sowie ihre Rechte, insbesondere die Freiwilligkeit der Mitwirkung. Auf Aussagen oder Schriftstücke, die während des Mediationsverfahrens gemacht und angefertigt wurden, können sich die Parteien in einem anderen Verfahren nicht berufen.

² Er führt mit den Parteien gemeinsame Gespräche. Ausnahmsweise kann er auch Einzelgespräche führen. Die Gespräche finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Mediator kann den Parteien gestatten, sich von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer Person ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

³ Führt die Mediation zu einer Einigung, wird diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Parteien und der Mediator unterzeichnen die Vereinbarung. Führt die Mediation zu keiner Einigung, stellt der Mediator ihr Scheitern fest.

d) Dauer und Abschluss

Art. 25^{quinquies}.⁷³

¹ Der Jugendanwalt setzt dem Mediator eine angemessene Frist zur Durchführung der Mediation. Das Mediationsverfahren soll in der Regel innert drei Monaten abgeschlossen werden.

² Der Mediator orientiert den Jugendanwalt über den Abschluss des Verfahrens. Er informiert den Jugendanwalt auf Anfrage jederzeit über den Stand der Mediation.

³ Der Jugendanwalt behält die Verfahrensleitung auch während des Mediationsverfahrens. Er sorgt für den Vollzug der Mediationsvereinbarung.

Persönliche Leistung

Art. 26.⁷⁴

¹ Der Jugendanwalt weist dem Jugendlichen eine Arbeit zu. Die zugewiesene Arbeit muss dem Alter, der Leistungsfähigkeit und der Veranlagung des Jugendlichen angepasst sein und soll diesem das Gefühl vermitteln können, einen Beitrag zur Wiedergutmachung zu leisten.

² Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens acht Stunden. Schicht- und Nacharbeit sind ausgeschlossen.

Freiheitsentzug

Art. 27.⁷⁵

¹ Der Freiheitsentzug wird in einer geeigneten Einrichtung vollzogen.

² Der Vollzug in einem st.gallischen Gefängnis ist bei Fluchtgefahr oder wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, ausnahmsweise zulässig, sofern der Jugendliche getrennt von erwachsenen Gefangenen untergebracht und seine persönliche Betreuung durch eine Fachkraft gewährleistet ist.

³ Der Jugendanwalt kann den Vollzug des Freiheitsentzugs in einer besonderen Vollzugsform bewilligen. Art. 16 bis 20 dieser Verordnung werden sachgemäss angewendet.

4. Strafregister⁷⁶

Kantonale Koordinationsstelle

Art. 28.⁷⁷

¹ Das kantonale Untersuchungsamt betreibt die kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister nach Art. 367 StGB⁷⁸. Die Koordinationsstelle erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem automatisierten Strafregister, soweit nicht eine besondere Behörde bezeichnet ist.

² Die Gerichte, die Untersuchungsämter und das Amt für Justizvollzug melden der Koordinationsstelle alle Verfügungen und Entscheide, die nach Art. 3 ff. der eidgenössischen Verordnung über das Strafregister⁷⁹ in das Register einzutragen sind, innert sieben Tagen nach Eintritt der Rechtskraft.

Verkehr mit dem automatisierten Strafregister

Art. 29.⁸⁰

¹ Die Koordinationsstelle trägt eintragungspflichtige Entscheide im automatisierten Strafregister ein. Sie kann andere Stellen zur direkten Eintragung ermächtigen.

² Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können Daten aus dem automatisierten Register direkt abfragen:

a) die Koordinationsstelle;

- b) die Untersuchungsämter;
- c) die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug;
- d) das Ausländeramt;
- e) das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

³ Die Gerichte und die nach Art. 21 der eidgenössischen Verordnung über das Strafregister⁸¹ berechtigten Verwaltungsbehörden von Staat und Gemeinden können über die Koordinationsstelle Auszüge aus dem Strafregister einholen.

Art. 30.⁸²

5.⁸³ DNA-Profil-Informationssystem⁸⁴

Kantonale zentrale Stelle

Art. 30bis.⁸⁵

¹ Das Kantonale Untersuchungsamt betreibt die kantonale zentrale Stelle für die Meldung des Eintretens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen.⁸⁶

² Die Gerichte, die Untersuchungsämter, die Polizei sowie das Amt für Justizvollzug melden der kantonalen zentralen Stelle das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von DNA-Profilen und teilen ihr das Löschdatum mit.⁸⁷ Bei zustimmungsbedürftigen Löschungen nach Art. 17 des DNA-Profil-Gesetzes⁸⁸ holen sie vor der Meldung bei der zuständigen richterlichen Behörde die Zustimmung ein.

³ Die Meldung an die kantonale zentrale Stelle erfolgt innert zwanzig Tagen nach Eintritt des für die Löschung massgeblichen Ereignisses.⁸⁹

DNA-Profil nach EDNA-Verordnung

Art. 30ter.⁹⁰

¹ Die Untersuchungsämter und die Polizei melden der kantonalen zentralen Stelle das Datum der Löschung für jedes von ihnen nach der EDNA-Verordnung⁹¹ angeordnete DNA-Profil.⁹²

VIII. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

Art. 31

Der Gerichtskostenrat vom 21. Oktober 1997⁹³ wird wie folgt geändert:⁹⁴

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32

¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Strafrechtspflege vom 11. Februar 1975⁹⁵;
- b) die Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 6. Juli 1976⁹⁶;
- c) die Opferhilfeverordnung vom 20. November 1992⁹⁷.

Übergangsrecht

Art. 33.

¹ Bis zum Anschluss des Kantonalen Untersuchungsamtes an das automatisierte Strafregister nimmt das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt die Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle wahr.

Vollzugsbeginn

Art. 34.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 2000 angewendet.

Übergangsbestimmung des II. Nachtrags vom 14. Juni 2005⁹⁸

II.

Strafbare Handlungen, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei der Staatsanwaltschaft angezeigt wurden, werden nach bisherigem Recht geahndet.

Übergangsbestimmung des V. Nachtrags vom 30. September 2008⁹⁹

II.

2. Strafbare Handlungen, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses bei der Staatsanwaltschaft angezeigt wurden, werden nach bisherigem Recht geahndet.

Anhang¹⁰⁰

Bussenerhebung auf der Stelle

Nr.		Fr.
	<i>Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG)</i> ¹⁰¹	
	<i>Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV)</i> ¹⁰²	
0	Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, die mit Ordnungsbussen geahndet werden (Art. 1 OBV)	
	<i>Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG)</i> ¹⁰³	
1	Verletzen der An- oder Abmeldepflichten (Art. 10 bis 16 und Art. 120 Abs. 1 Bst. a AuG):	
1.1	bis 1 Monat	100.-
1.2	bis 3 Monate	200.-
2	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit ohne die erforderliche Bewilligung, wenn ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht (Art. 115 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 AuG)	200.-
3	Stellenwechsel oder Übergang von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung (Art. 38 und Art. 120 Abs. 1 Bst. b AuG)	200.-
4	Verlegung des Wohnortes in den Kanton St.Gallen ohne erforderliche Bewilligung (Art. 37 und Art. 120 Abs. 1 Bst. c AuG)	200.-
4bis	Nichteinhalten einer mit der Bewilligung verknüpften Bedingung (Art. 32, 33, 35 und Art. 120 Abs. 1 Bst. d AuG)	100.-
5	Nichtnachkommen der Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von Ausweispapieren (Art. 90 Bst. c und Art. 120 Abs. 1 Bst. e AuG)	100.-
	<i>Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997</i> ¹⁰⁴	
5ter ¹⁰⁵	unberechtigte Einfuhr von Hieb- und Stichwaffen in leichten Fällen (Art. 33 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2)	100.-
	<i>Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr vom 4. Oktober 1985</i> ¹⁰⁶	
6	Benützen eines Fahrzeugs ohne gültigen Fahrausweis (Art. 51 Abs. 1 lit. a und b)	60.-
7	Besteigen oder Verlassen des Fahrzeugs, Öffnen der Türe oder Hinauswerfen von Gegenständen während der Fahrt (Art. 51 Abs. 2 lit. a)	50.-
8	Unbefugtes Benützen des Wartsaals (Art. 51 Abs. 2 lit. b)	30.-
9	Missbrauch der Sicherheitsvorrichtungen eines Fahrzeugs (Art. 51 Abs. 2 lit. c)	100.-
10	Verunreinigung von Anlagen oder Fahrzeugen (Art. 51 Abs. 2 lit. d)	50.-
	<i>Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (BSV)</i> ¹⁰⁷ /Bodensee-	
	<i>Schiffahrts-Ordnung vom 13. Januar 1976 (BSO)</i> ¹⁰⁸	
11	Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen (Art. 8 BSV; Art. 1.06 BSO)	20.-
12	Nichtanbringen oder nicht vorschriftsgemässes Anbringen der Kontrollschilder (Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 BSV; Art. 2.01 und 2.02 BSO)	40.-
13	Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausrüstungs- und Rettungsgegenstände oder Mitführen solcher Gegenstände in nicht gebrauchsfähigem Zustand (Art. 131 Abs. 2, Art. 132 und 134 BSV; Art. 13.19 und 13.20 BSO):	
13.1	je Ausrüstungsgegenstand	20.-
13.2	je Rettungsgegenstand	50.-
14	Überschreiten der im Schiffsausweis eingetragenen Belastung oder Personenzahl (Art. 7 Abs. 1 BSV; Art. 1.05 BSO), je Person	30.-
15	Nichtführen der vorgeschriebenen Sichtzeichen oder Führen verbotener Sichtzeichen (Art. 18 ff. BSV; Art. 3.01 ff. BSO)	100.-
16	Wasserskifahren ohne geeignete Begleitperson (Art. 54 Abs. 3 BSV; Art. 6.15 Abs. 3 BSO)	60.-
17	Wasserskifahren bei Nacht oder unsichtigem Wetter (Art. 54 Abs. 1 BSV; Art. 6.15 Abs. 1 BSO)	100.-
18	Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten innerhalb der Uferzone ausserhalb behördlich bewilligter Startgassen (Art. 54 Abs. 2 BSV; Art. 6.15 Abs. 2 BSO)	100.-

19	Nichtmelden von Tatsachen, die eine Änderung, eine Ergänzung oder den Ersatz eines Führer- oder Schiffsausweises erfordern (Art. 85 Abs. 2 und Art. 98 Abs. 2 BSV; Art. 14.07 Abs. 1 BSO)	20.-
20	Verwendung eines ausserkantonale oder im Ausland immatrikulierten Schiffes ohne Bewilligung (Art. 105 Abs. 2 BSV)	70.-
21	Nichtanbringen von Name und Adresse an nicht zulassungspflichtigen Schiffen (Art. 16 Abs. 2 und 3 BSV; Art. 2.01 Abs. 1 BSO)	20.-
22	Missachtung der Verbotsschilder A1 bis A 12 nach Anhang 4 zur BSV sowie A1 bis A9 nach Anlage B zur BSO	50.-
23	Festmachen an Schiffsfahrtschildern (Art. 9 Abs. 1 BSV; Art. 1.08 Abs. 1 BSO)	20.-
24	Nichtsetzen eines weissen Balles bzw. einer weissen Flagge beim Fischen (Art. 31 Abs. 2 BSV; Art. 3.10 Abs. 2 BSO)	30.-
25	Stillliegen im Bereich von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen (Art. 5 und 53 Abs. 3 BSV; Art. 1.03 Abs. 1 und Art. 6.11 Abs. 3 BSO)	50.-
26	Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes gegenüber Vorrangfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer, die den weissen bzw. gelben Ball führen, sowie Tauchern, welche die Flagge «A» gesetzt haben (Art. 48 und 49 BSV; Art. 6.06 BSO)	50.-
27	Unerlaubtes Befahren der Uferzone (Art. 53 BSV; Art. 6.11 BSO)	60.-
28	Führen eines Wasserfahrzeuges ohne den erforderlichen Schiffsführerausweis oder das Schifferpatent (Art. 78 ff. BSV; Art. 12.01 ff. BSO):	
28.1	mit Maschinenantrieb ohne erforderliche Kategorie A	150.-
28.2	Segelschiff ohne erforderliche Kategorie D	120.-
29	Inbetriebnahme, Inbetrieblassen, Führen oder Überlassen eines Schiffes ohne Schiffsausweis (Art. 16 und 92 BSV; Art. 14.01 Abs. 1 BSO):	
29.1	Segelschiffe bis 15 m ² Segelfläche und Ruderboote	30.-
29.2	Segelschiffe ab 15 m ² Segelfläche	120.-
29.3	Schiffe mit Maschinenantrieb bis 7,4 kW	120.-
29.4	Schiffe mit Maschinenantrieb ab 7,4 kW	300.-
30	Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes beim Wasserskifahren (Art. 54 Abs. 4 BSV; Art. 6.15 Abs. 4 BSO)	50.-
31	Nachziehen der leeren Schleppleine oder Benützen einer elastischen Leine (Art. 54 Abs. 4 BSV; Art. 6.15 Abs. 4 BSO)	60.-
32	Fahren mit Drachensegelbrettern ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen (Art. 54 Abs. 2bis BSV; Art. 11.06 BSO)	50.-
33	Nichtanbringen oder Nichtmitführen des vorgeschriebenen Zeichens beim Tauchen (Art. 32 BSV; Art. 3.13 BSO)	30.-
34	Behinderung der Schifffahrt beim Baden oder Tauchen im Bereich von Hafeneinfahrten und Landestellen (Art. 52 Abs. 3 und Art. 77 BSV; Art. 11.04 BSO)	50.-
35	Behinderung der Schifffahrt im Bereich von Hafeneinfahrten und Landestellen (Art. 52 Abs. 3 BSV; Art. 6.10 Abs. 3 und 4 BSO)	50.-
	<i>Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹⁰⁹</i>	
36	Vorschriftswidriges Verbrennen von Abfällen in leichten Fällen (Art. 30c Abs. 2 und Art. 61 Abs. 1 lit. f)	100.-
37	Vorschriftswidrige Ablagerung von Abfällen in leichten Fällen (Art. 30e Abs. 1 und Art. 61 Abs. 1 lit. g)	100.-
	<i>Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951¹¹⁰</i>	
38	Konsum oder Besitz von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum in einfachen Fällen (Art. 19a Abs. 1)	50.-
	<i>Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WG)¹¹¹/Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (EGzWG)¹¹²</i>	
39	Unberechtigtes Befahren von Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen (Art. 15 und 43 lit. d WG)	100.-
40	Unberechtigtes Reiten oder Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen (Art. 15 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 lit. b EGzWG)	50.-
41	Missachten eines allgemeinen Reitverbots (Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 39 Abs. 1 lit. b EGzWG)	30.-
	<i>Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986¹¹³</i>	
41bis ¹¹⁴	Missachtung von Massnahmen zum Schutz der Tiere vor Störung in leichten Fällen, namentlich durch Nichtanleinen von Hunden (Art. 18 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 und 3)	100.-

Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe vom

25. März 1977^{115/}

Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe vom

27. November 2000¹¹⁶

41ter¹¹⁷ Einfuhr von bodenknallendem Feuerwerk für den Eigengebrauch in 100.-
leichten Fällen (Art. 37 Ziff. 1 des Gesetzes und Art. 31 Abs. 2 Bst. a
der Verordnung)

41quater¹¹⁸ Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken 200.-
mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,5 kg brutto in leichten
Fällen (Art. 37 Ziff. 1 des Gesetzes und Art. 31 Abs. 2 Bst. a der
Verordnung)

Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom

23. März 2001¹¹⁹ und eidgenössische Verordnung dazu vom

4. September 2002¹²⁰

42 Nichtmitführen der Ausweiskarte (Art. 14 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes; 20.-
Art. 12 der Verordnung)

Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979¹²¹

42bis Rauchen in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen 40.-
(Art. 52quater und Art. 55 Bst. d)

Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 5. April

1979¹²²

43 Versäumen der Meldepflicht (Art. 1 und 14):

43.1 bis 3 Monate 50.-

43.2 über 3 Monate 100.-

44¹²³ *Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 60.-
2004¹²⁴*

Ruhestörung an öffentlichen Ruhetagen und Missachtung der
Ladenöffnungszeiten in leichten Fällen

Hundegesetz vom 5. Dezember 1985¹²⁵

45 Verletzen der Meldepflicht (Art. 3 Abs. 1 und Art. 14) 50.-

46 Unberechtigtes Betreten von fremden Anlagen (Art. 7 Abs. 1 und
Art. 14) 50.-

47 Nichtbeseitigen des Hundekots (Art. 7 Abs. 2) 50.-

48 Missachtung der Leinenpflicht (Art. 7 Abs. 3 und Art. 14) 50.-
Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995¹²⁶

49 Durchführung eines Anlasses ohne Patent (Art. 14, 15 und 27) 200.-

50 Bewirten von Gästen oder Duldung ihrer Anwesenheit während der
Schliessungszeit (Art. 16 bis 19 und Art. 28 lit. b):

50.1 bis 2 Stunden 100.-

50.2 bis 4 Stunden 200.-

Baugesetz vom 6. Juni 1972¹²⁷

51 Erstellen, Verändern oder Abbrechen von unbedeutenden Bauten oder 200.-
Anlagen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde, wenn die
Bewilligung nachträglich erteilt werden kann, oder geringfügiges
Abweichen vom bewilligten Projekt (Art. 78 und 132)

Fischereiverordnung vom 11. November 1980¹²⁸

52 Fischen ohne Patent oder Fangermächtigung (Art. 4, 26 und 56) 100.-

53 Fischen während der Nacht ohne Bewilligung (Art. 34 und 56) 50.-

54 Fischen mit verbotenen Fanggeräten oder Ködern (Art. 35, 37 und 56) 100.-

55 Nichtmitführen oder Nichtvorweisen des Ausweises (Art. 54 und 56) 20.-

Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968¹²⁹

56 Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne 100.-
Bewilligung des zuständigen Feuerschutzorgans, wenn die
Bewilligung nachträglich erteilt werden kann (Art. 15 und 52)

Übertretungsstrafgesetz vom 13. Dezember 1984¹³⁰

57 Mutwillige Belästigung (Art. 8) 60.-

Missachten eines Verbots zum Schutz eines Grundstücks (Art. 10):

60 Parkieren innerhalb des signalisierten Halteverbots bis 60 Minuten 120.-

61 Halten innerhalb des signalisierten Halteverbots 80.-

Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots:

62 bis 2 Stunden 40.-

63 mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden 60.-

64 mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden 100.-

Überschreiten der zulässigen Parkzeit:

65 um bis 2 Stunden 40.-

66 um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden 60.-

67 um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden 100.-

68	Parkieren ohne Bezahlung der Parkiergebühr, zuzüglich Bussenansatz 40.- für überschrittene Parkzeit Parkieren ausserhalb von Parkfeldern:	
69	bis 2 Stunden	40.-
70	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.-
71	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.-
	Parkieren eines nichtberechtigten Fahrzeugs:	
72	auf einem Gehbehindertenparkplatz bis 60 Minuten	120.-
73	auf einem Parkfeld, das grösstmässig nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist:	
73.1	bis 2 Stunden	40.-
73.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.-
73.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.-
74	auf einem Parkfeld, das aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (z. B. Arzt- und Notfallplätze):	
74.1	bis 2 Stunden	40.-
74.2	um mehr als 2, nicht aber mehr als 4 Stunden	60.-
74.3	um mehr als 4, nicht aber mehr als 10 Stunden	100.-
75	Missachten eines Vorschriftssignals «Fahrverbot» oder «Einfahrt verboten»	100.-
	<i>Widerhandlungen gegen Gemeindereglemente</i>	
76	Plakataushang ohne Bewilligung	50.-
77	Verteilen von Flugblättern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	50.-
78	Aufführen von Strassenmusik auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	50.-
79	Missachtung von Vorschriften über den Einsatz von beweglichen Lärmquellen wie Rasenmäher, Motorsägen oder Kompressoren	50.-
80	Unberechtigtes Campieren auf öffentlichem Grund	50.-
81	Unzulässige Ausübung der Prostitution (Art. 199 StGB)	100.-
82	Betteln	40.-
	<i>Widerhandlungen gegen Gemeindereglemente</i>	
83	Wegwerfen und Zurücklassen von Kleinabfall im Freien (Littering)	50.-
84	Entsorgung von Hauskehricht und Gewerbeabfall ohne Gebührenmarken	100.-
85	Entsorgung von Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehältern, Mulden und Spezialsammelstellen	100.-

1 nGS 35-44; nGS 42-57. Im Amtsblatt veröffentlicht am 26. Juni 2000, ABl 2000, 1625; in Vollzug ab 1. Juli 2000. Geändert durch Nachtrag vom 14. Mai 2002, nGS 37-53; II. Nachtrag vom 14. Juni 2005, nGS 40-64; III. Nachtrag vom 12. Dezember 2006, nGS 42-32; Abschnitt II Ziff. 74 des VI. Nachtrags zum [GeschR](#) vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS [141.3](#)); IV. Nachtrag vom 11. März 2008, nGS 43-81; V. Nachtrag vom 30. September 2008, nGS 43-160.

2 sGS [962.1](#)

3 Art. [7](#) Abs. 2 [StP](#).

4 Fassung gemäss III. Nachtrag.

5 Fassung gemäss III. Nachtrag.

6 Art. [48 f.](#) [StP](#).

7 BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991, SR 312.5.

8 BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991, SR 312.5.

9 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

10 sGS [962.1](#).

11 Art. [57](#) Abs. 2 [StP](#).

12 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

13 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

14 Art. [74](#) [StP](#).

15 Art. 27 ff. des eidg Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978, SR 455;

Art. 47 f. des eidg Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, SR 916.40.

16 Art. 17 f. des BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986, SR 922.0; Art. 65 des Jagdgesetzes, sGS 853.1; Art. 16 f. des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0; Art. 56 der Fischereiverordnung, sGS 854.11.

17 Art. 24 ff. des BG über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451; Art. 25 der Naturschutzverordnung, sGS 671.1; Art. 132 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 des Baugesetzes, sGS 731.1.

18 Art. 16 ff. des BG gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, SR 241; Art. 11 des BG über das Messwesen vom 9. Juni 1977,

SR 941.20; eidgV über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978, SR 942.211.

19 sGS [552.4](#).

20 Art. 14 f. des BG über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001, SR 943.1.

21 Art. 59 des BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964, SR 822.11.

22 Art. 39 des BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989, SR 823.11; Art. 23 des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, SR 142.20 (bei Verurteilung von Arbeitsvermittlern).

23 Art. 115 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

24 Art. 115 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

25 Art. 12 des BG über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen vom 8. Oktober 1999, SR 823.20.

26 Art. 42 f. des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0; Art. [39](#) des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS [651.1](#).

27 eidgV über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338; Art. [32](#) des Sozialhilfegesetzes, sGS [381.1](#); Verordnung über private Betagten- und Pflegeheime, sGS [381.18](#); Grossratsbeschluss über Behinderteneinrichtungen, sGS [387.4](#); Verordnung über Behinderteneinrichtungen, sGS [387.41](#); Pflegekinderverordnung, sGS [912.3](#); Verordnung über Kinder- und Jugendheime, sGS [912.4](#).

28 Art. 87 f. des BG über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10; Art. 70 des BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20; Art. 16 des BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965, SR 831.30; Art. 25 des BG über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952, SR 834.1; Art. 23 des BG über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952, SR 836.1.

29 Art. 38 ff. des BG betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, SR 935.51.

30 Art. 186 f. des BG über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11; Art. [247](#) ff. des Steuergesetzes, sGS [811.1](#).

31 Art. 60 ff. des BG über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, SR 814.01.

32 Art. 70 ff. des BG über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, SR 814.20; Art. [53](#) des Wasserbaugesetzes, sGS [734.11](#); Art. [48](#) des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960, sGS [751.1](#).

33 Art. [132](#) Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 des Baugesetzes, sGS [731.1](#).

34 Art. [109](#) des Strassengesetzes, sGS [732.1](#).

35 Art. 68 f. des BG über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002, SR 520.1.

36 Art. 86 f. des BG über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21.

37 Art. 47 f. des BG über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992, SR 817.0.

38 Art. 35 des BG über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970, SR 818.101.

39 Art. [41](#) f. des Gesundheitsgesetzes, sGS [311.1](#).

40 Eingefügt durch III. Nachtrag.

41 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

42 Überschrift aufgehoben durch III. Nachtrag.

43 Aufgehoben durch III. Nachtrag.

44 Art. [169](#) StP.

45 Fassung gemäss V. Nachtrag.

46 Fassung gemäss II. Nachtrag.

47 eidg Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970, SR 741.03.

48 Eingefügt durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

49 Eingefügt durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

50 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

51 Art. 18 der eidgV zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006, SR 311.01.

52 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

53 Art. 13 ff. der eidgV zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006, SR 311.01.

54 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

55 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

56 Eingefügt durch III. Nachtrag.
57 Fassung gemäss III. Nachtrag.
58 Fassung gemäss III. Nachtrag.
59 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.
60 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
61 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
62 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
63 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
64 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
65 Fassung gemäss III. Nachtrag.
66 Fassung gemäss III. Nachtrag.
67 Vgl. Art. [291](#) Abs. 2 [StP](#).
68 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
69 Art. [338](#) [StP](#).
70 Fassung gemäss III. Nachtrag.
71 Eingefügt durch III. Nachtrag.
72 Eingefügt durch III. Nachtrag.
73 Eingefügt durch III. Nachtrag.
74 Fassung gemäss III. Nachtrag.
75 Fassung gemäss III. Nachtrag.
76 Art. [292](#) Abs. 1 [StP](#).
77 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
78 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0;
abgekürzt StGB.
79 eidgV über das Strafregister vom 29. September 2006, SR 331.
80 Fassung gemäss III. Nachtrag.
81 eidgV über das Strafregister vom 29. September 2006, SR 331.
82 Aufgehoben durch III. Nachtrag.
83 Eingefügt durch II. Nachtrag
84 Art. 10 ff. BG über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren
und zur Identifizierung von unbekannten und vermissten Personen (DNA-
Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003, SR 363.
85 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).
86 Art. 12 Abs. 1 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im
Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten
Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.
87 Art. 16 bis 19 BG über die Verwendung von DNA-Profilen im
Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten und vermissten
Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003, SR 363; Art. 12 Abs. 1
eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur
Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-
Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.
88 SR 363.
89 Art. 12 Abs. 2 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im
Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten
Personen (DNA-Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.
90 Eingefügt durch II. Nachtrag.
91 eidgV über das DNA-Profil-Informationssystem (EDNA-Verordnung)
vom 31. Mai 2000, AS *2000*, 1715.
92 Art. 22 eidgV über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren
und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-
Profil-Verordnung) vom 3. Dezember 2004, SR 363.1.
93 sGS [941.12](#).
94 Überholt durch Nachtrag zum GKT, nGS 38-59 (sGS 941.12).
95 nGS 25-104 (sGS 962.11).
96 sGS [962.15](#).
97 sGS [962.18](#).
98 nGS 40-64.
99 nGS 43-160.
100 Fassung gemäss V. Nachtrag.
101 SR 741.03.
102 SR 741.031.
103 SR 142.20.
104 SR 514.54.
105 Eingefügt durch II. Nachtrag.
106 SR 742.40.
107 SR 747.201.11.
108 SR 747.223.1.
109 SR 814.01.
110 SR 812.121.
111 SR 921.0.
112 sGS 651.1.

- 113 SR 922.0.
- 114 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 115 SR 941.41.
- 116 SR 941.411.
- 117 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 118 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 119 SR 943.1.
- 120 SR 943.11.
- 121 sGS [311.1](#).
- 122 sGS 453.1.
- 123 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 124 sGS [552.1](#).
- 125 sGS 456.1.
- 126 sGS 553.1.
- 127 sGS 731.1.
- 128 sGS 854.11.
- 129 sGS 871.1.
- 130 sGS 921.1.